

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2009
Drucksache Nr.: **09/0151**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausländerbeirat	09.06.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Wahl des Ausländerbeirates

Beschlussvorschlag:

Der Ausländerbeirat empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin hinsichtlich der Wahl des Ausländerbeirates folgende Beschlussfassung:

1. Der Termin zur Wahl des Ausländerbeirates 2009 wird auf Sonntag, dem 08.11.2009, festgelegt.
2. Die Neufassung der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.
3. Darüber hinaus benennt der Ausländerbeirat aus seiner Mitte dem Rat folgende drei Mitglieder und zusätzlich deren drei persönliche Stellvertreter als Beisitzer für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl des Ausländerbeirates 2009.

Lfd. Nr.	Mitglieder	Persönl. Stellvertreter
1.		
2.		
3.		

Problembeschreibung/Begründung:

Die Organisation und Durchführung der Wahl zum Ausländerbeirat in Sankt Augustin liegt wie bei den vergangenen Wahlen verwaltungsseitig beim Fachbereich Ordnung.

In der Sitzung des Ausländerbeirates sollen vorbereitende Beschlussempfehlungen zum

Wahltag (1.) und zur Wahlordnung (2.) zur Weiterleitung an den Rat gefasst werden, um die Wahl zum Ausländerbeirat 2009 ordnungsgemäß und zeitgerecht vorbereiten zu können.

Außerdem sollen seitens des Ausländerbeirates aus seiner Mitte drei Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter als Beisitzer für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Ausländerbeirat (3.) benannt werden.

Zu 1.

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Wahl des Ausländerbeirates erst im Zeitraum ab dem 21.10.2009 bis spätestens 30.12.2009 erfolgen.

Aufgrund der Adventssonntage und der vorliegenden Gedenk- und Trauertage (Volkstrauertag, Totensonntag) wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Wahltermin zur Wahl des Ausländerbeirates in Sankt Augustin auf Sonntag, dem 8. November 2009 festzusetzen.

Zu 2.

Der Einladung ist ein Entwurf der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Sankt Augustin (Anlage 1) beigefügt. Die Änderungen im Satzungstext sind kursiv herausgearbeitet. Grundlage für diese Änderung ist die Änderung des Kommunalen Wahlgesetzes (KWahlG), die die Paragraphen betreffen, die gemäß § 28 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auch für die Wahl des Ausländerbeirates gelten. Dies betrifft insbesondere folgende Positionen:

- § 2 Abs. 7 KWahlG wurde dahingehend geändert, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf und u. a. Wahlbewerber nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein dürfen, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.
- Den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 KWahlG wird durch die Änderung Rechnung getragen, dass Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten), die im Dienst der Stadt Sankt Augustin stehen, nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören können.
- § 10 Abs. 4 KWahlG wurde dahingehend geändert, dass jeder Wahlberechtigte das Recht hat, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. g. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Weiterhin sollte zur Klarstellung das Wort „Auslegungsfrist“ in „Einsichtsfrist“ abgeändert werden.
- In der bisherigen Festsetzung wurde bei der Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren angewandt. Das Verfahren wurde in der derzeitigen Änderungsvariante des Kommunalwahlgesetzes durch das Devisorverfahren nach Sainte Lague/Schepers abgelöst. Da nach dem derzeitigen Stand auch die-

ses Verfahren nicht unbestritten ist, wird zur Sicherheit nunmehr der Satz verwandt, dass für die Sitzverteilung das jeweils für das Kommunalrecht in NRW geltende Verfahren anzuwenden ist.

Zu 3.

Für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl des Ausländerbeirates ist ein Wahlausschuss zu bilden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuss bei der Wahl des Ausländerbeirates aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Diese werden paritätisch durch den Ausländerbeirat und aus der Mitte des Rates bestimmt, daneben ist in gleicher Zahl jeweils ein persönlicher stellvertretender Beisitzer/in zu benennen.

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan und wird für jede Wahl besonders gebildet. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Die Beisitzer in Wahlausschüssen und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Da auf den Wahlausschuss die Allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts Anwendung finden, darf ebenfalls auch in diesem Ausschuss die Zahl der sachkundigen Bürger, die der Ratsmitglieder nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

4. Beabsichtigte Änderung des § 27 der Gemeindeordnung

Seit Anfang 2009 findet im Landtag Nordrhein-Westfalen eine intensive Diskussion zur geplanten Änderung des § 27 Gemeindeordnung statt. Mit Datum vom 25.03.2009 legte die Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP den Gesetzesentwurf zur o. a. Änderung des § 27 Gemeindeordnung vor (DS 14/883). Am 20.01.2009 reichte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Gesetzesentwurf zur Änderung des § 27 der Gemeindeordnung ein. Beide Entwürfe sehen im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Änderung der Bezeichnung: statt Ausländerbeirat „Integrationsrat“ oder „Integrationsausschuss“
Um deutlich zu machen, dass Integration eine wichtige Aufgabe der Gemeinde ist, erhält der § 27 die Überschrift „Integration“. Dabei ist die Gemeinde in der Wahl frei, das Gremium als Beirat oder als einen Ausschuss zu bilden. Die Bezeichnung des Gremiums lautet statt Ausländerbeirat dann „Integrationsrat“ oder „Integrationsausschuss“. Die Festlegung hat der Rat frühzeitig zu treffen.
2. Personelle Zusammensetzung des Gremiums
Dem Gremium müssen auch Ratsmitglieder angehören. Neben den direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates oder Integrationsausschusses werden seitens des Rates Mitglieder in das Gremium bestellt.
3. Erweiterung des aktiven Wahlrechts
Neben Ausländern erhalten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht, auch wenn sie Mehrstaatler sind.

4. Übergangsregelung für die Wahlperiode 2009: Verlängerung der Frist bis zur Wahl des neuen Gremiums

Beide Gesetzesentwürfe sehen eine Verlängerung der Wahl des neuen Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates vor. Während die Wahl nach der alten Fassung spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit stattzufinden hat, findet diese nach der neuen Fassung spätestens innerhalb von 16 Wochen (Vorschlag CDU/FDP) respektive von 12 Wochen (Vorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) statt.

Entgegen den bisherigen Regelungen besteht zukünftig auch die Möglichkeit der Briefwahl.

Nach telefonischer Auskunft des zuständigen Referenten des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen Herrn Plückhahn am 07.05.2009 (Tel. 0221/871 2526) findet die **abschließende** Beratung über die Änderung des § 27 Gemeindeordnung in der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 10.06.2009 statt. Die Verabschiedung in 2. Lesung ist in der Plenarwoche 24. bis 26.06.2009 vorgesehen, so dass erst dann Klarheit über die beabsichtigte Änderung des § 27 Gemeindeordnung bestehen wird.

Da eine verlässliche Prognose über die Änderung des § 27 GO NRW vor Ende Juni 2009 nicht getroffen werden kann, ist seitens der Verwaltung Vorsorge zu treffen, dass auch für den Fall, dass keine Gesetzesänderung erfolgt, die gesetzlichen Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Ausländerbeiratswahlen in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.

Nach § 6 Abs. 6 der Wahlordnung der Stadt Sankt Augustin für die Wahl des Ausländerbeirates ist der Wahltermin 90 Tage vor dem Wahltag festzulegen und öffentlich bekanntzumachen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsvorstandes vom 10.03.2009 wurde der Wahltermin auf den 08.11.2009 festgelegt. Daher ist vorsorglich die Erstellung der Sitzungsvorlage mit Festlegung des Wahltermins, der Neufassung der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates sowie der Benennung von Ratsmitgliedern als Beisitzer für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl des Ausländerbeirates

- für die Sitzung des Ausländerbeirates am 09.06.2009 und
- des Rates am 17.06.2009

erforderlich.

Die Beschlussempfehlungen basieren auf den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorbehalt, dass § 27 GO NRW nicht geändert wird. Sollte eine Novellierung erfolgen, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für die darauffolgende Sitzung des Ausländerbeirates am 09.09.2009 und des Rates am 16.09.2009 eine den gesetzlichen Änderungen entsprechende neue Sitzungsvorlage vorgelegt wird, die der erneuten Beratung und Beschlussfassung bedarf.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.